

GLEICHBEHANDLUNG SELBSTÄNDIGER FRAUEN UND MITARBEITENDER LEBENSPARTNER

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 636 vom 3. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben**, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Politische Einigung vom 30. November 2009

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Hinweis: Angaben zu Artikeln beziehen sich auf das Ratsdokument [16526/09 ADD 1](#) vom 26. November 2009.

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

– Politische Einigung

- Die Mitgliedstaaten erzielen eine politische Einigung auf der Grundlage des von der schwedischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Kompromissvorschlags.
- Die überwiegende Mehrheit hat sich für den Kompromisstext ausgesprochen, obwohl einige Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) explizit daran zweifeln, ob der Richtlinienvorschlag von der gewählten Rechtsgrundlage, Art. 141 Abs. 3 EGV (Gleichbehandlung von Männern und Frauen), gedeckt ist. Die Kommission äußert sich zu dieser Problematik nicht.

– Rechtsgrundlage und Subsidiarität

- Deutschland, Ungarn, Tschechien und die Niederlande kritisieren ausdrücklich, dass Art. 141 Abs. 3 EGV nicht einschlägig sei. Vielmehr gehe mit dem Richtlinienvorschlag ein unzulässiger Eingriff in die nationalen Sozialversicherungssysteme einher.
- Deutschland sieht zudem keinen Bedarf für eine europäische Regelung und zweifelt die Erforderlichkeit des Richtlinienvorschlags an, da es sich um nationale Regelungsbereiche handele. Tschechien weist ebenfalls auf eine mögliche Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes hin.
- Trotz geäußerter erheblicher Bedenken enthält sich Deutschland bei der Abstimmung nur. Der Kompromisstext der Ratspräsidentschaft entschärfe immerhin den Kommissionsvorschlag, der noch weitaus stärker in nationale Kompetenzen eingreife.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Anwendungsbereich

Verglichen mit dem Kommissionsvorschlag hat der Rat den Anwendungsbereich auf nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner selbständig Erwerbstätiger ausgeweitet (Art. 1a lit. b).

– Sozialer Schutz

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie den zu gewährenden sozialen Schutz als freiwillige Versicherung auf Antrag oder als Pflichtversicherung ausgestalten wollen (Art. 6 Abs. 2).

– Mutterschutz

- Selbständig erwerbstätige Frauen, arbeitende Ehefrauen und anerkannte Lebenspartnerinnen selbständig Erwerbstätiger können mindestens 14 Wochen Mutterschutz beanspruchen (Art. 7 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die während des Mutterschutzes zu gewährenden „angemessenen Sozialleistungen“ als freiwillige Inanspruchnahme auf Antrag oder obligatorisch ausgestalten (Art. 7 Abs. 2).
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine bereitgestellte befristete Vertretung während des Mutterschutzes oder in Anspruch genommene soziale Dienste ganz oder teilweise als Alternative zu Sozialleistungen angesehen werden (Art. 7 Abs. 4)
- Sozialleistungen werden als „angemessen“ angesehen, wenn sie dem entsprechen, was eine Person im Krankheitsfall erhalte oder was als durchschnittlicher Einkommensverlust, bezogen auf einen bestimmten vorangegangenen Zeitraum, angesehen werden kann. Gibt es im nationalen Recht keine derartigen Regelungen, auf die Bezug genommen werden kann, sollen sich die Mitgliedstaaten nach einer im nationalen Recht festgelegten familienbezogenen Leistung richten (Art. 7 Abs. 3).

► Politischer Kontext

Da das Politikvorhaben dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und Europäisches Parlament auf eine gemeinsame Position verständigen. Unter der Ratspräsidentschaft Spaniens sollen Anfang 2010 Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden. Ziel ist eine Einigung in 2. Lesung. Bei den Verhandlungen wird die am 30. November erzielte politische Einigung den Ausgangspunkt für die Vertreter des Rates bilden.